

Halteverbot notwendig wäre, und er zieht daraus den Schluß, daß die Zusatzbeschilderung lediglich zur Erleichterung der geschäftlichen Tätigkeit eines oder zweier dort bestehender Unternehmungen geschaffen worden sei.

Diese Behauptung enthält zunächst den Vorwurf, daß der Verordnungsgeber mit seinen Maßnahmen nicht weit genug gegangen sei. Für alle Fälle ergibt sich aus dieser Behauptung aber, daß auch nach Auffassung des Beschwerdeführers die Anordnung des Halteverbotes im jetzt bestehenden Umfang jedenfalls gerechtfertigt ist. Dafür aber, daß die Ausnahme vom Halteverbot nur zum Zwecke der unzulässigen Privilegierung bestimmter Unternehmungen geschaffen worden sei, hat der Beschwerdeführer keine konkreten Angaben gemacht. Auch aus den Verwaltungsakten haben sich solche Anhaltspunkte nicht ergeben. Aus diesen ergibt sich vielmehr, daß die belangte Behörde in bezug auf die Lastkraftwagenverhältnisse in der R.gasse Erhebungen über die Art des Ladegutes, die Häufigkeit der Ladetätigkeit, die durchschnittliche Lademenge, die Ladezeit und über die Tageszeit der Ladetätigkeit durchgeführt hat und nach dem Ergebnis dieser Erhebungen unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Unternehmungen ihre Anordnungen getroffen hat. Der Verfassungsgerichtshof hat daher gegen die in Rede stehende Verordnung keine verfassungsrechtlichen Bedenken aus dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes.

Daraus ergibt sich, daß der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz nicht verletzt worden ist.

Da im Verfahren auch nicht die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes hervorgekommen ist, war die Beschwerde abzuweisen.

4176

Doppelbesteuerung; der Erlaß des Bundesministers für Finanzen vom 23. April 1958, Zl. 9400—8/58, AÖFV. Nr. 122, ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Auslegung des § 15 Abs. 3 Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-Deutschland. Keine Eigentumsrechtsverletzung. Art. 18 B.-VG. gewährt kein subjektives Recht. Denkmögliche Anwendung des Umsatzsteuergesetzes.

Erk. v. 29. März 1962, B 274/61.

Die Beschwerde wird abgewiesen und dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Entscheidungsgründe:

I. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Berufungskommission für Wien bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 30. Mai 1961 wurden dem Beschwerdeführer Einkommensteuer und Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1959 rechtskräftig vorgeschrieben.

In der dagegen erhobenen Verfassungsgerichtshofbeschwerde behauptet der Beschwerdeführer, durch diesen Bescheid in seinen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Unversehrtheit des Eigentums, auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und auf gesetzmäßige Führung der Verwaltung (Art. 18 B.-VG.) verletzt worden zu sein. Er erachtet sich dadurch beschwert, daß die Einkommensteuer auf Grund des sogenannten Progressionsvorbehaltes des Art. 15 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern, BGBl. Nr. 221/1955 (DBA.), von seinem im Inland zu versteuernden Einkünften nach dem Satz berechnet wurde, der seinem Gesamteinkommen entsprechen würde, und daß bei der Berechnung der Umsatzsteuer von der Rechtsauffassung ausgegangen wurde, daß seine bisherige Einzelfirma in eine neue zwischen ihm, seiner Gattin und seinen Söhnen gegründete Kommanditgesellschaft eingebracht wurde.

II. 1. Einkommensteuer:

a) Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Unversehrtheit des Eigentums wird nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde verletzt, wenn der Bescheid ohne jede gesetzliche Grundlage erlassen wurde oder wenn er sich auf ein verfassungswidriges Gesetz oder auf eine gesetzwidrige Verordnung stützt oder schließlich, wenn bei der Erlassung des Bescheides ein verfassungsmäßiges Gesetz oder eine gesetzmäßige Verordnung in denkunmöglicher Weise angewendet wurde.

Der Beschwerdeführer behauptet nicht, daß die im angefochtenen Bescheid angewendeten einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen (einschließlich des Art. 15 Abs. 3 DBA.) verfassungswidrig seien. Auch der Verfassungsgerichtshof hat in dieser Richtung keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Der Beschwerdeführer behauptet aber, daß die Auslegung, die dieser Bestimmung im Erlaß des Bundesministers für Finanzen vom 23. April 1958, Zl. 9.400—8/58, Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung Jg. 1958, Nr. 122, und in der Folge auch im

angefochtenen Bescheid gegeben wurde, nicht der Gesetzeslage entspricht. Der Progressionsvorbehalt schaffe nur für die vertragsschließenden Staaten die Möglichkeit, durch einen Akt der Gesetzgebung anzuordnen, daß von den im Inland zu versteuernden Einkünften die Einkommensteuer nach dem Satz zu erheben ist, der dem Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen entspricht; sie gebe aber der Österreichischen Finanzverwaltung noch nicht unmittelbar das Recht zur Anwendung dieses Steuersatzes.

Der Verfassungsgerichtshof hat jedoch aus folgenden Erwägungen keine Bedenken, daß dieser als Verordnung zu wertende Erlaß nicht mit der Gesetzeslage übereinstimmt.

Nach § 1 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954 (EStG. 1953), sind natürliche Personen, die im Inland ihren Wohnsitz haben, unbeschränkt steuerpflichtig. Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte. Diese Bestimmung wird nun durch die Vorschriften des DBA. modifiziert, denn nach Art. 15 Abs. 1 DBA. hat der Wohnsitzstaat kein Besteuerungsrecht, wenn es in den vorherigen Artikeln dem anderen Vertragsstaate zugewiesen worden ist. Damit ist aber nur ausgesprochen, daß die Einkünfte, hinsichtlich welcher dem anderen Vertragsstaat das Besteuerungsrecht zugewiesen ist, im Inland nicht besteuert werden dürfen.

Nach § 32 EStG. 1953 bestimmt sich die Höhe der Einkommensteuer nach dem Einkommen. Das ist nach § 2 EStG. 1953 der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den in § 2 Abs. 3 bezeichneten Einkunftsarten nach Ausgleich von Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der Sonderausgaben (modifiziert durch die Abrundungsbestimmung des § 32 Abs. 5 EStG. 1953). Im Zusammenhalt mit § 1 Abs. 1 EStG. 1953 sind somit bei Ermittlung der Höhe der Einkommensteuer grundsätzlich alle Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 EStG. 1953 zu berücksichtigen. Daran ändert auch § 15 Abs. 1 DBA. nichts, weil dieser nur die Besteuerung der dem anderen Vertragsstaat zugewiesenen Einkünfte verbietet, d. h. also nur ihre Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer untersagt. Nun bestimmt Art. 15 Abs. 3 DBA. überdies:

„Abs. 1 schließt nicht aus, daß der Wohnsitzstaat die Steuern von den ihm zur Besteuerung überlassenen Einkünften und Vermögensteilen nach dem Satz erheben kann, der dem Gesamteinkommen oder dem Gesamtvermögen der steuerpflichtigen Person entspricht.“

Diese Bestimmung ist schon ihrem Wortlaut nach kein Vorbehalt in dem Sinn, daß sich die Vertragsstaaten vorbehalten,

durch einen Akt der Gesetzgebung eine von den Vertragsvorschriften in gewisser Beziehung abweichende Regelung zu erlassen. Sie stellt vielmehr mittelbar fest, daß sich die Höhe des inländischen Steuersatzes nach den inländischen Vorschriften richtet und sagt nur noch ausdrücklich, daß es auch nicht gegen die Vertragsbestimmungen verstößt, wenn nach inländischem Recht der dem Gesamteinkommen entsprechende Steuersatz auf die im Inland zu versteuernden Einkünfte angewendet wird. Da dies in Österreich, wie ausgeführt, schon durch das geltende Einkommensteuerrecht vorgeschrieben ist, ergibt sich, daß keine Bedenken bestehen, daß der in Rede stehende Erlaß des Bundesministers für Finanzen aus dem Grunde gesetzwidrig wäre, daß er ohne gesetzliche Deckung die Anwendung dieses Steuersatzes vorschreibt.

Der Beschwerdeführer rügt auch, daß nach dem erwähnten Erlaß die Bestimmungen über den Progressionsvorbehalt erst vom Veranlagungsjahr 1957 an anzuwenden sind. Die Frage, ob der Progressionsvorbehalt erst von diesem oder schon von einem früheren Zeitpunkt an anzuwenden ist, ist jedoch für den vorliegenden Beschwerdefall ohne Belang, weil der angefochtene Bescheid die Einkommensteuer für das Jahr 1959 betrifft.

Der Beschwerdeführer behauptet ferner, daß der Bundesminister für Finanzen in seinem Erlaß nicht bloß drei der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen hätte herausgreifen dürfen; so wäre der Doppelbesteuerungsvertrag mit Schweden zu Unrecht nicht berücksichtigt worden und darin liege eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes. Auch dieser Einwand des Beschwerdeführers trifft nicht zu, weil der Bundesminister für Finanzen verfassungsrechtlich nicht gehindert ist, bloß zu einigen Doppelbesteuerungsabkommen Durchführungsbestimmungen zu erlassen; einen Ausschluß der Anwendung anderer Progressionsvorbehalte enthält aber der erwähnte Erlaß des Bundesministers für Finanzen nicht, er bezieht sich vielmehr ausdrücklich nur auf „die neueren von Österreich mit anderen Staaten abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung“.

Der Beschwerdeführer wendet auch ein, daß im Falle, als nach der derzeitigen Gesetzeslage die Möglichkeit bestünde den Progressionsvorbehalt anzuwenden, dies deshalb gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen würde, weil davon nur jene betroffen wären, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, nicht auch die Lohnsteuerpflichtigen. Die vom Beschwerdeführer aufgezeigten steuerlichen Auswirkungen ergeben sich nun nicht unmittelbar aus dem DBA., sondern aus der Regelung des EStG. 1953

über die Veranlagungspflicht. Wie der Verfassungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis, Slg. Nr. 3595/1959, ausgesprochen hat, ist eine unterschiedliche Behandlung der Bezieher von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und der Bezieher anderer Einkünfte nicht grundsätzlich verfassungsrechtlich bedenklich, weil eine solche Differenzierung sachlich gerechtfertigt sein kann. Eine solche unterschiedliche Behandlung ist im EStG. 1953 auch in bezug auf Steuerabzug und Steuerveranlagung vorgesehen. Der Verfassungsgerichtshof hat auch gegen sie keine grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken, weil dieser unterschiedlichen verfahrensrechtlichen Behandlung Unterschiede im Tatsächlichen entsprechen. Im übrigen ergibt sich aus den Bestimmungen des § 93 EStG. 1953, daß auch Lohnsteuerpflichtige unter bestimmten Voraussetzungen zu veranlagten sind, in welchem Falle sich der Progressionsvorbehalt auch auf ihre Einkünfte auswirkt. Daß sich dabei gewisse Ungleichheiten ergeben, muß in Kauf genommen werden, weil der Gesetzgeber bei Schaffung einer allgemeinen Regelung nur von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen kann.

Aus all dem ergibt sich, daß keine Bedenken in der Richtung bestehen, daß der angeführte Erlaß des Bundesministers für Finanzen gesetzwidrig wäre.

Daß die im angefochtenen Bescheid angewendeten gesetzlichen und staatsvertraglichen Bestimmungen von der belangten Behörde in denk unmöglicher Weise angewendet worden seien, behauptet der Beschwerdeführer selbst nicht. Obige Ausführungen zeigen, daß dies auch tatsächlich nicht der Fall ist.

Der Beschwerdeführer ist daher in bezug auf den einkommensteuerrechtlichen Teil des angefochtenen Bescheides in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums nicht verletzt worden.

b) Der Beschwerdeführer behauptet auch, durch diesen Teil des angefochtenen Bescheides in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt worden zu sein. Seine diesbezüglichen Ausführungen gehen ausschließlich dahin, daß der im angefochtenen Bescheid angewendete Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße. Aus den Ausführungen unter a) ergibt sich jedoch, daß dies nicht zutrifft.

Der Beschwerdeführer ist daher durch den einkommensteuerrechtlichen Teil des angefochtenen Bescheides auch nicht in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt worden.

c) Der Beschwerdeführer behauptet schließlich auch noch, durch diesen Teil des angefochtenen Bescheides in seinem aus Art. 18 B.-VG. abzuleitenden verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt worden zu sein. Wie der Verfassungsgerichtshof jedoch bereits zu wiederholten Malen erkannt hat, kann aus Art. 18 B.-VG. ein subjektives öffentliches Recht nicht abgeleitet werden (vgl. die hg. Erk. Slg. Nr. 1324/1930, 1346/1930, 1929/1950, 2976/1956). Der Beschwerdeführer kann daher durch den angefochtenen Bescheid auch nicht in einem solchen Recht verletzt worden sein.

2. Umsatzsteuer:

Der Beschwerdeführer behauptet, durch den umsatzsteuerrechtlichen Teil des angefochtenen Bescheides in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums verletzt worden zu sein.

Dieser Teil des angefochtenen Bescheides beruht auf den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes. Er ist also nicht ohne jede gesetzliche Grundlage erlassen worden.

Daß die in diesem Teil des angefochtenen Bescheides angewendeten Gesetzesbestimmungen verfassungswidrig wären, behauptet der Beschwerdeführer selbst nicht. Auch der Verfassungsgerichtshof hat in dieser Richtung keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Der Beschwerdeführer behauptet nur, daß die belangte Behörde die umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen unrichtig angewendet habe. Hiezu ist festzustellen, daß eine denkunmögliche Gesetzesanwendung nicht vorliegt, weil es denkmöglich ist, bei Einbringung eines Einzelunternehmens in eine Kommanditgesellschaft einen Leistungsaustausch zwischen den Gesellschaftern anzunehmen. Daran ändert auch nichts der Umstand, daß der Beschwerdeführer seinen Mitgesellschaftern vor Gründung der Gesellschaft den Betrag, den sie als Einlage in die Gesellschaft einzubringen hatten, geschenkt hat. Ob die von der belangten Behörde vorgenommene Gesetzesauslegung aber auch richtig ist, war vom Verfassungsgerichtshof nicht zu untersuchen, weil es sich hiebei um die Frage der richtigen oder unrichtigen Anwendung eines einfachen Bundesgesetzes handelt, über die zu erkennen der Verwaltungsgerichtshof berufen ist.

Der Beschwerdeführer ist also auch nicht durch den umsatzsteuerrechtlichen Teil des angefochtenen Bescheides in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums verletzt worden.

3. Da im Verfahren auch nicht die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes hervorgekommen ist, war die Beschwerde abzuweisen.